

TEIL B - TEXT

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) NR. 1 BAUGB, §§1, 8, 12-15 BAUNVO) 1.1 Gewerbegebiet – eingeschränkt GEE

(§ 8 in Verbindung mit §1 (4) und (5) sowie § 15 BauNVO)

1. Es gelten die in §8 BauNVO ausgewiesenen Festlegungen

Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und andere Gewerbebetriebe, die sich ganz oder teilweise an Endverbrauer wenden, sind unzulässig. Ausnahmsweise können nur solche Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als 200 m² Verkaufs- und Aus-

stellungsfläche haben. Fernmeldetürme / -masten sind nicht zulässig

2. Einschränkung:

In den eingeschränkte Gewerbegebieten sind nur Betriebe und Anlagen zulässig deren Geräusche folgende Emissionskontingente (Lex) in den

Teilfläche	Lek, Tag in dB (A)	Lek, Nacht in dB (A)	
GE _{E/1} a	63	48	
GE _{E/1} b1	60	45	
GE _{E/1} b2	63	48	
GE _{E/2}	60	45	

Im Gebiet GEE/1a (Ecke Robert-Blum-Straße / Parkstraße) erhöhen sich die Emissionskontingente (LEK) für die Richtungssektoren A bis D um folgende sektorale Zusatzkontingente:

Sektor		Zusatzkontingent L _{EK} , Zus. in dB (A)	
Nr.	Winkelbereich	tags	nachts
Α	>= 25° und <= 70°	+ 4	+ 4
В	>= 225° und <= 250°	+ 6	+ 6
С	> 250° und <= 300°	+ 2	+ 3
D	> 300° und <= 350°	+ 6	+ 6

1.2 Mischgebiet (§6 in Verbindung mit §1 (5) 5 BauNVO) 1. Fernmeldetürme / -masten sind nicht zulässig.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) NR. 1 BAUGB, §§16-21 BAUNVO)

2.1 zulässiae Grundflächenzahl (GRZ): 2.2 zulässige Geschossflächenzahl (GFZ): 2,4 im GE_E: 1.2 im MI 2.3 maximal zulässige First- bzw. Gebäudehöhe: im GE_E/1 bis 12,0 m über der

> durchschnittlichen Geländehöhe die das Bauwerk umgibt im GE_E/2, und MI bis 8,0 m über der durchschnittlichen Ge ländehöhe, die das Bauwerk umgibt

3. BAUWEISE (§9 (1) NR. 2 BAUGB, §22 BAUNVO)

3.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine abweichende Bauweise zulässia. Als abweichende Bauweise ist die offene Bauweise mit Gebäudelänge bis 100 m zulässig. Im GE_E/1 kann bis an die östliche Grenze der Flurstücke Nr. 1494/19 und 1494/20 herangebaut werden.

4. FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§9 (1) NR. 21 BAUGB)

4.1 Die im Planteil gekennzeichneten Flächen sind mit Leitungsrechten zugunsten der Erschließungsträger zu belasten.

5. GRÜNORDNUNG (§9 (1) NR.15, 20, 25 BAUGB)

1. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschieben und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

5.2 Pflanzbindungen und Pflanzpflichten gem. õ 9 (1) Nr. 25 BauGB

1. Sämtliche Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

spätestens in der der Fertigstellung der Tiefbauarbeiten folgenden Pflanzperiode zu pflanzen.

3. Nadelgehölze sind im öffentlichen Grün und im Straßenraum nicht zulässig. (siehe Artennegativliste)

4. Pflanzungen im Bereich von Einmündungen dürfen eine maximale Wuchshöhe von 0,80 m nicht überschreiten. Es muss eine Sicht von 30 m in den jeweiligen Fahrtrichtungen im Abstand von 3,00 m zur Einmündung gewährleistet sein. Hochstämme müssen einen Kronenansatz von mindestens 2,00 m aufweisen.

5. Stellplätze/Stellplatzgruppen für PKW größer als 8 Plätze auf privaten Flächen sind durch Laubbäume der Pflanzliste C zu begrenzen (Hochstamm 3 x verpflanzt, 14/16 cm Stammumfang).

Planzeichenerklärung zur Grünordnung zu erstellen.

Artenliste A anzupflanzen.

1. BAUKÖRPERGESTALTUNG

2. DACHDECKUNG

Werbeanlagen müssen so errichtet werden, dass die Oberkante der Anlage die

1. Laut §20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) besteht für die bauausführenden Firmen Meldepflicht bei Bodenfunden.

2. Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzungsberechtigte und die mit Bautätigkeiten beauftragten Firmen haben die Pflicht nach § 17 und § 22 des Sächsischen Vermessungsgesetzes zu berücksichtigen.

Jahrhunderten bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Innerhalb des Plangebietes sind nach den bekannten Unterlagen des Bergamtes Chemnitz tagesoberflächennahe stillgelegte bergbauliche Anlagen nicht auszuschließen, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Im Plangebiet liegen Gangausbissbereiche und nicht zuordnen bare

Bergamt Chemnitz) erfordern eventuell einen erhöhten Gründungsaufwand und eine ständige Baugrubenüberwachung.

Grund der geologischen Verhältnisse im Untergrund des Plangebietes können geogen bedingte erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft von vornherein aber nicht ausgeschlossen werden. Diese Radonbelastungen unterliegen keinen gesetzlichen Regelungen. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen empfiehlt die zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde unter Bezugnahme auf die Empfehlung der Strahlenschutzkommission für belastete Bauflächen geeignete Maßnahmen zur radongeschützten Bauweise vorzusehen.

Die im Gesetz zum Schutz des Bodens (BbodSchG) verankerten Forderungen sowie die Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) sind einzuhalten.

ARTENLISTE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Der vorzeitige Bebauungsplan "Parkstraße / Oberer Bahnhof" ist seit dem 01.10.2004 rechtskräftia.

VERFAHRENSVERMERKE 1. ÄNDERUNG

Annaberg-Buchholz, den

27. 09. 2012 durchaeführt.

VERFAHRENVERMERKE BEBAUUNGSPLAN

1. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans wurde in der Sitzung des Stadtrats am 26.04.2012 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stadtanzeiger(Amtsblatt) Nr. 05 / 2012 vom 31. 05. 2012 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß §3(1) BauGB durch eine Auslegung des Vorentwurfs mit Stand 09/2012 in der Zeit vom 08.10.2012 bis zum 09.11.2012 nach Ankündigung im Stadtanzeiger(Amtsblatt) Nr. 09 / 2012 vom

Annaberg-Buchholz, den Oberbürgermeisterin

3. Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 01.10.2012. Die Behörden wurden aufgefordert, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2(4) BauGB bekannt zu aeben.

Oberbürgermeisterin Annaberg-Buchholz, den

4. Der Stadtrat der Stadt Annaberg-Buchholz billigte in seiner Sitzung am 31.01.2013 den Planentwurf zur 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans mit Stand 12/2012 einschließlich der dazu gehörenden Begründung mit Umweltbericht und beschloss

Annaberg-Buchholz, den

Oberbürgermeisterin

die Offenlegung gemäß §3(2) BauGB. Oberbürgermeisterin

Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung mit Umweltbericht sowie

die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in

der Zeit vom 11.03.2013 bis zum 19.04.2013 während der Dienstzeit der

5. Der Entwurf der 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans, bestehend aus der

Stadtverwaltung nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Stadtanzeiger(Amtsblatt) Nr. 02 / 2013 vom 28. 02. 2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.03.2013 von der Auslegung benachrichtigt.

Oberbürgermeisterin

6. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer nung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom 🛾 . . .201 bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Schwarzenberg, der

Landratsamt Erzgebirgskreis 7. Der Stadtrat hat die Anregungen der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange am 19.12.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Annaberg-Buchholz, den Oberbürgermeisterin

Bebauungsplans durch die Erschließung des Gebietes ergeben haben wurden Die 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplan in der Fassung 12 /2012, bestehend nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Das betrifft Bereiche in den aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 19.12.2013 vom Gebieten GEE/1a (Trinkwasserleitung), GEE/1b1 (Regenwasserkanal) und GEE/1b2 (Elt- und Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung in der Fassung 12/2012 mit redaktioneller Ergänzung 11/2013 wurde gebilligt.

Oberbürgermeisterin Annaberg-Buchholz, den

Die Genehmigung der 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans, bestehend

aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom Az: erteilt.

Annaberg-Buchholz, den Oberbürgermeisterin Die 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung

(Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Annaberg-Buchholz, den

Annaberg-Buchholz, den

Oberbürgermeisterin 11. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach §10 Abs.4 BauGB auf

über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Stadtanzeiger Nr. / vom .201 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 4 SächsGemO) und weiter auf

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39-42 und 44 BauGB) hingewiesen worden.

Oberbürgermeisterin

Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und

ART DER ÄNDERUNG GROSSE KREISSTADT

ANNABERG-BUCHHOLZ

ERZGEBIRGSKREIS

1. ÄNDERUNG DES VORZEITIGEN BEBAUUNGSPLANS "PARKSTRASSE / OBERER BAHNHOF" MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

BEARBEITUNGSSTAND: DIESER BEBAUUNGSPLAN - TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:1.000 - TEIL B - TEXT

BESTEHT AUS:

PLANVERFASSER:

BLATTGRÖSSE: 1385 x 850

BÜRO FÜR STÄDTEBAU GMbH CHEMNITZ LEIPZIGER STRASSE 207 09114 CHEMNITZ TEL: 0371/3674170 FAX: 0371/3674177

e-mail: staedtebau.chemnitz@t-online.de Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

(SächsGVBI. S.159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2013

ARTENLISTE A

Bäume 1. Ordnung (Mindestgröße: Hochstamm 3 x verpflanzt, 14/16 cm Stammumfang oder Heister 125/150 cm Höhe)

(Spitz-Ahorn) Acer platanoides (Berg-Ahorn) Acer pseudoplatanus (Gem. Esche) Fraxinus excelsior (Stiel-Eiche) Quercus robur

(Feld-Ahorn)

(Gem. Schneeball)

(Hunds-Rose)

(Zierapfel)

(Lebensbaum)

(Blau-Fichte)

(Blutroter Hartriegel)

Sorbus aria (Gem. Mehlbeere Ulmus glabra (Berg-Ulme) Alnus glutinosa (Schwarz-Erle) Populus tremula (Zitter-Pappel)

Bäume 2. Ordnung (Mindestaröße: Heister 150/200 c n bzw. Strauch 2 x verpflanzt 100/150 cm) Carpinus betulus (Hainbuche)

Prunus avium (Vogel-Kirsche) Prunus padus (Traubenkirsche) (Gem. Eberesche) Sorbus aucuparia

ARTENLISTE B Sträucher

Acer campestre

Corylus avellana (Gem. Hasel) Crataegus monogyna (Eingriffliger Weiádorn) (Schwarze Heckenkirsche) Lonicera nigra (Faulbaum) Rhamnus frangula - Salix caprea (Sal-Weide) - Prunus spinosa (Schlehe)

ARTENLISTE C - Malus floribunda

Thuja-Arten

Picea pungens

- Rosa canina

Viburnum opulus

Cornus sanguinea

(Stadtbirne) - Pyrus calleriana Chanticleer (Gefülltblühende Kirsche) - Prunus avium Plena Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) Crataegus laevigata Paulii' (Rot-Dorn)

Chamaecyparis-Arten (Scheinzypressen) Juniperus-Arten (Wacholder)

ARTENNEGATIVLISTE FÜR ÖFFENTLICHES GRÜN

Änderung der Festsetzung Teil B- Text,

1. Art der baulichen Nutzund

wurden gekennzeichnet.

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

sektorale Zusatzkontingente im GE_{E/1}a

Die Änderungen in den Textlichen Festsetzungen wurden fett gekennzeichnet.

Der vorzeitige Bebauungsplan wurde auf Grundlage der aktuellen ALK neu gezeichnet.

Nachträge von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Abrisse von Gebäuden

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, die sich nach Rechtskraft des vorzeitigen

Die Festsetzungen des Grünordnungsplanes wurden in den Bebauungsplan integriert.

SATZUNG DER STADT ANNABERG-BUCHHOLZ ÜBER DIE

"PARKSTRASSE/ OBERER BAHNHOF"

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004

(BGBI. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S.1548),

sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung der

SächsBO und zur Änderung anderer Gesetze vom 28.05.2004 (SächsGVBI. Nr.8 S.200), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130, 142), in Verbindung mit

§ 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung

vom 18.03.2003 (SächsGVBI. S.55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBI. S.159), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2013 (SächsGVBI. S. 158), wird nach

Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Annaberg-Buchholz vom 19.12.2013 folgende

Satzung über die 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans "Parkstraße / Oberer Bahnhof"

Oberbürgermeisterin

M 1:10.000

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung M 1: 1.000 vom 12/2012,

Annaberg-Buchholz, den

LAGE DES PLANGEBIETS

RECHTSGRUNDLAGEN

(SächsGVBI, S.158)

1. ÄNDERUNG DES VORZEITIGEN BEBAUUNGSPLANS

1. ÄNDERUNG DES VORZEITIGEN BEBAUUNGSPLANS "PARKSTRASSE/ OBERER BAHNHOF" ÄNDERUNGSVERMERK VOM

1.1 Gewerbegebiet – eingeschränkt GEE, 2. Einschränkungen Erhöhung der Emissionskontingente in den eingeschränkten Gewerbegebieten,

5.1 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 (1) Nr. 20 BauGB

2. Die Gehölze der öffentlichen Grünflächen und der Erschließungsstraßen sind

6. Die ausgewiesenen Pflanzgebote sind laut zeichnerischer Darstellung und

7. Auf den privaten Grundstücken ist zusätzlich zu den Pflanz- und Erhaltungsgeboten je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein Baum der

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§9 (4) BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

Baukörper mit über 50 m Fassadenlänge bzw. –breite sind gestalterisch so auszubilden, dass diese optisch (baulich oder farblich) gegliedert werden.

Dachdeckungen sind nur in Grau-, Anthrazit- oder dunklen Brauntönen zulässig.

WERBEANLAGEN

Höhe von 10,0 m nicht überschreitet.

III. HINWEISE

Geschossflächenzahl

Bauweise

3. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines alten Bergbaugebietes, in dem seit

Die im Plangebiet liegenden Gangausbissbereiche (s. Anlage Übersichtsplan

Laut Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie sind im Plangebiet keine Anhaltspunkte über Ablagerungen von radioaktiven Haldenmaterial bekannt. Auf

Baugesetzbuch (BauGB) - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S.1548) Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der

(Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen)

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S.1548)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBI. I S.58)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S.1509)

Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S.132), zuletzt

SächsBO und zur Änderung anderer Gesetze vom 28.05.2004 (SächsGVBI. Nr.8 S.200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBI. S.130, 142) Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBI. S.55), berichtigt am 25.04.2003

Sächsische Bauordnung (SächsBO) - in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung der

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

eltungsbereich der 1. Änderung

des Bebauungsplans